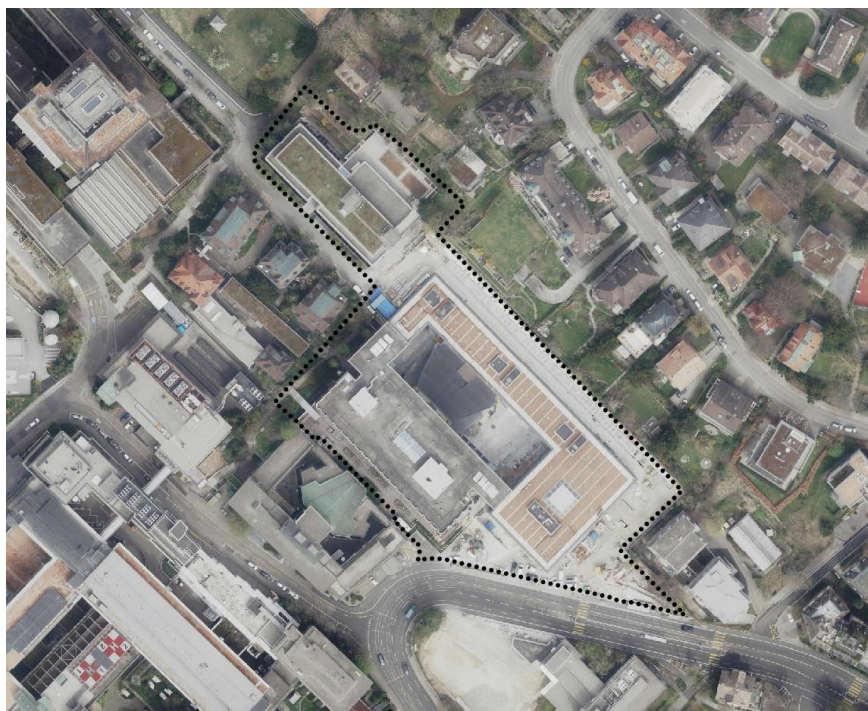


Teilrevision privater Gestaltungsplan «ETH Gloriosastrasse»

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

ETH Zürich

13. Mai 2024



Bearbeitung

Saša Subak

dipl. Kulturingenieur ETH/SIA, MAS ETH in Raumplanung

Pascal Senn

MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursystemen

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T 056 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Auftraggeber

ETH Zürich

Abteilung Immobilien

Binzmühlestrasse 130

8092 Zürich

Titelbild: Luftbild des Gestaltungsplanperimeters, Quelle: maps.zh.ch

Dieser Bericht ist für einen doppelseitigen Ausdruck gelayoutet

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Inhalte des Planungsberichts	7
2	Ausgangslage	8
2.1	Anlass	8
2.2	Ziele der GP-Teilrevision	8
2.3	Situation	8
2.4	Rechtskräftige Bau- und Zonenordnung	10
3	Gegenstand der GP-Teilrevision	11
3.1	Änderung des Situationsplans	11
3.2	Änderung der Vorschriften	11
3.3	Kantonaler Richtplan	11
3.4	Regionaler Richtplan	12
3.5	Kommunaler Richtplan	14
3.6	Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen	14
4	Sachthemen/Auswirkungen	15
4.1	Bauzonkapazität- und Reserve	15
4.2	Mehrwertausgleich	15
4.3	Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz	16
4.4	Umwelt	17
4.5	Weitere Sachthemen und ihre Auswirkungen	18
5	Interessensabwägung	18
6	Verfahren	18
6.1	Untergeordnete Raumwirksamkeit	18
6.2	Festsetzung Gemeinderat	18
6.3	Weiteres Verfahren	18
	Abbildungsverzeichnis	21

1 Ziele und Inhalte des Planungsberichts

Nebst Planunterlagen und Vorschriften gehört zur Nutzungsplanung ein Planungsbericht (Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV¹).

Gemäss Art. 47 RPV hat die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht zu erstatten. Darin ist auszuführen, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen (Art. 47 Abs. 1 RPV).

¹ Vom 28. Juni 2000, SR 700.1

2 Ausgangslage

2.1 Anlass

Bis in den Herbst 2013 hinein führte die Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie (VAW) wassertechnische Versuche auf dem Areal ETH Zürich-Zentrum durch. Der Standort VAW wurde anschliessend an den ETH-Standort Höggerberg verlegt, weshalb das damals bestehende Gebäude nicht mehr benötigt und ersetzt werden sollte.

Die ETH Zürich führte 2010 einen Projektwettbewerb für ein neues Forschungsgebäude durch. Das Siegerprojekt der Boltshauser Architekten, Zürich, diente als Grundlage für den privaten Gestaltungsplan «ETH Gloriastrasse», der am 24. August 2015 mit Beschluss der Baudirektion (0887/15) genehmigt wurde. Der Gestaltungsplan wurde über Teile der Parzelle Kat.-Nr. FL3640 festgesetzt und definiert vier Baufelder mit Mantellinien und -höhen im Grundriss, sowie zwei Schnitte (Baufelder: ETL / ETZ / ETA / GLC).

Bereinigung Massdifferenzen beim Baufeld ETZ und neue Vermassung Bereich Treppenanlage «GLC»

Der Gestaltungsplan auf dem Baufeld ETZ weist eine zeichnerische Massdifferenz beim Baufeld für Dachaufbauten auf. Das Baufeld ist grafisch in der Tiefe um total 6.07 m und in der Länge um total 1.71 m grösser gezeichnet als vermassst. Beim Bereich Treppenanlage «GLC» wird auf der Ostseite die Vermassung neu auf das Baufeld GLC ausgerichtet.

Anhebung der Höhenkote für bestehende Dachaufbauten

Für das Baufeld ETZ sind zwei Mantellinien mit einer jeweiligen maximalen Höhenkote im Gestaltungsplan festgelegt. Die äussere Mantellinie begrenzt die Geschosse E-K und hat eine zulässige Mantelhöhe von 500.00 m ü. M. Die innere Mantellinie umspannt die zulässigen Dachaufbauten auf dem Geschoss L mit einer zulässigen Mantelhöhe von 502.00 m ü. M. Da die bestehenden Dachkanten der Dachaufbauten im Baufeld ETZ auf 502.13 m ü. M. liegen und damit der Bestand die Kote der Mantellinie um 13 cm überragt, ist eine Anhebung der Mantelhöhe notwendig. Im Zuge der Teilrevision wird die Mantellinie neu deshalb auf 502.20 m ü. M. festgelegt.

2.2 Ziele der GP-Teilrevision

Ziele dieser Gestaltungsplan-Teilrevision sind es, die fehlerhaften Vermassungen der betreffenden Baufelder zu korrigieren und die Mantellinie der Dachaufbaute im Baufeld ETZ auf 502.20 m ü. M. anzuheben.

2.3 Situation

Die Liegenschaft FL3640 liegt zwischen dem Areal des Universitätsspitals und den Wohnquartieren des Zürichbergs. Das Grundstück ist im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Gestaltungsplangebiet befindet sich im Bereich des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum. Es umfasst nur einen Teil der Kat.-Nr. FL3640 im Umfang von 15'333 m² (vgl. Abbildung 3). Die Gesamtfläche der Liegenschaft beträgt 18'630 m².

Auf dem Areal befinden sich aktuell das durch den ursprünglichen Gestaltungsplan ermöglichte Neubauprojekt «Ammonit» im Baufeld GLC (im Plan unten flächig rot markiert) sowie weitere Gebäude der ETH. Die Gebäude dienen Forschungs- und Lehrzwecken.

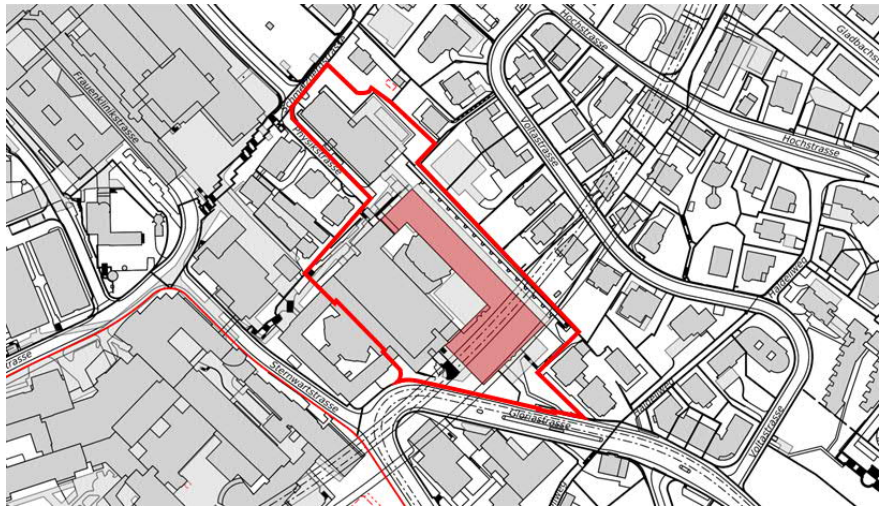


Abbildung 1: Situation Katasterplan mit dem Grundstück Kat.-Nr. FL3640 an der Gloriastrasse 34. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse. Quelle: maps.zh.ch

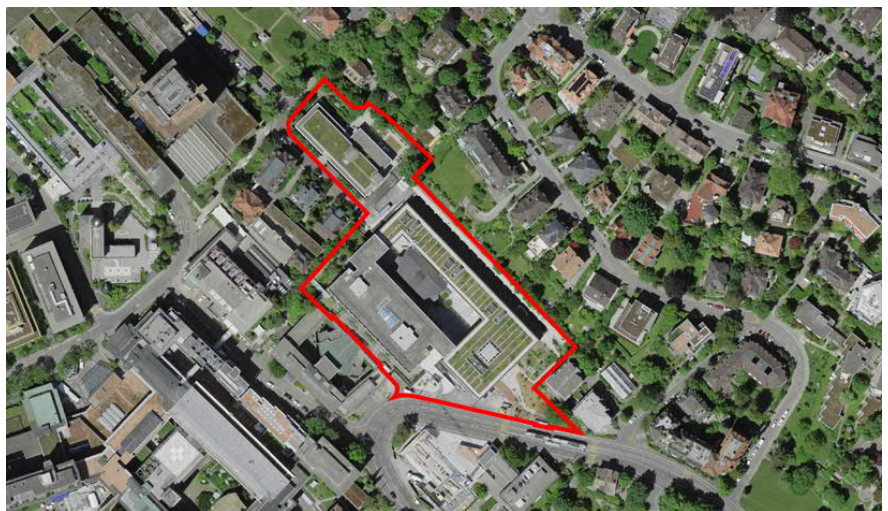


Abbildung 2: Luftbildaufnahme des Grundstücks FL3640. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse. Quelle: maps.zh.ch

2.4 Rechtskräftige Bau- und Zonenordnung

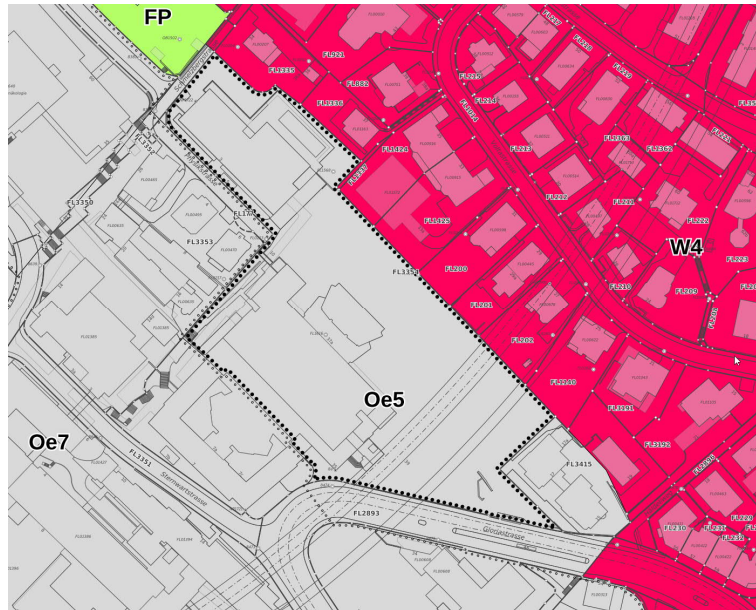


Abbildung 3: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan für das Grundstück FL3640. Schwarz punktiert: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriosastrasse.

Mit der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Hochschulgebiet Zürich-Zentrum) im Jahr 2019 wurde das Hochschulgebiet (inkl. dem Gestaltungsplanperimeter) der Zone für öffentliche Bauten (Oe) gemäss Art. 24a der Bau- und Zonenordnung (BZO)² der Stadt Zürich zugewiesen. Die maximale Höhenkote für Neubauten im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum wurde analog den Vorgaben des kantonalen Richtplans auf 512 m ü. M. beschränkt. Zur Sicherstellung einer zweckmässigen Feinerschliessung, städtebaulich und architektonisch besonders gut gestalteter und nachhaltiger Überbauungen sowie Aussenräume von hoher Qualität wurde eine Gestaltungsplanpflicht über das Hochschulgebiet festgelegt. Das Areal des privaten Gestaltungsplans ETH Gloriosastrasse ist nicht von dieser Gestaltungsplanpflicht erfasst, da auf diesem Areal bereits ein rechtskräftiger Gestaltungsplan bestand.

Die Zone für öffentliche Bauten im Hochschulgebiet wurde auf Grundlage des kantonalen Richtplans sowie der rechtskräftigen und sich in Ausarbeitung befindenden Gestaltungspläne den differenzierten Zonen Oe2 – Oe7 zugewiesen. Das Gestaltungsplangebiet «ETH Gloriosastrasse» befindet sich in der Zone Oe5 (vgl. Abbildung 3).

² Vom 23. Oktober 1991, AS 700.100

3 Gegenstand der GP-Teilrevision

3.1 Änderung des Situationsplans

Der Situationsplan des Privaten Gestaltungsplans «ETH Gloriastrasse» wird wie folgt ergänzt:

- Neue Höhenkote für Baufeld ETZ von 502.20 m ü. M.
- Korrigierte Vermassungen der Dachaufbauten im Baufeld ETZ und neue Vermassung Bereich Treppenanlage auf bestehendes Gebäude.
- Neue Höhenkote und Mantellinie im Querschnitt A-A für Baufeld ETZ

Die Änderungen sind im Situationsplan rot dargestellt und entsprechen dem Festsetzungsinhalt der Teilrevision. Alle anderen Einträge im Situationsplan bleiben unverändert.

3.2 Änderung der Vorschriften

Die Vorschriften des Privaten Gestaltungsplans «ETH Gloriastrasse» werden wie folgt geändert:

Änderung

In den Vorschriften wird nur die Höhenkote des Dachaufbaus im Baufeld ETZ ergänzt. Änderungen gegenüber der Fassung vom 24. August 2015 sind in roter Schrift dargestellt.

Art. 9 Höhenkoten Baufeld

Die maximal zulässige Höhenkote pro Baufeld und für die Innenhöfe wird wie folgt festgesetzt:

- auf Baufeld ETA: 496.50 m ü. M.
- auf Baufeld ETL: 503.30 m ü. M.
- auf Baufeld ETZ: 500.00 m ü. M./**502.20 m ü. M.** (Bereich Dachaufbauten)
- auf Baufeld GLC: 495.00 m ü. M./496.00 m ü. M. (Bereich Oberlicht)
- Innenhöfe: 478.60 m ü. M.

Mit der Anhebung der Höhenkote von 502.00 m ü. M. auf neu 502.20 m ü. M. soll die Situation auf den gebauten Bestand (Dachkanten Dachaufbauten ETZ bei 502.13 m ü. M.) angepasst und die geplante Erneuerung der Lüftungsanlage ermöglicht werden. Ansonsten bleiben die Vorschriften des rechtskräftigen Gestaltungsplans unverändert.

3.3 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan wird das Gebiet als Siedlungsgebiet, als Zentrumsgebiet von kantonalen Bedeutung (Zentrumsgebiet Zürich-City) und als Hochschulgebiet (Zürich-Zentrum) bezeichnet. Für das Gebiet existiert der Karteneintrag B9 «Bau ETH Gesundheit» im Kapitel 6.2.1 (Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum) des Richtplans (vgl. Abbildung 4).

Gemäss Richtplantext sind Vorhaben untergeordneter Bedeutung, namentlich Erneuerungen und Erweiterungen, die keine wesentlich neuen Flächenansprüche im Perimeter Hochschulgebiet Zürich-Zentrum begründen, auch ohne ausdrückliche Festlegung im kantonalen Richtplan möglich. Voraussetzung für die Realisierung solcher Vorhaben ist

die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich bzw. das Vorliegen eines entsprechenden Sondernutzungsplans.

Diese Festlegungen haben keinen Einfluss auf die planungsrechtlichen Massnahmen der vorliegenden Teilrevision des rechtskräftigen Gestaltungsplans. Die Teilrevision steht im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans.

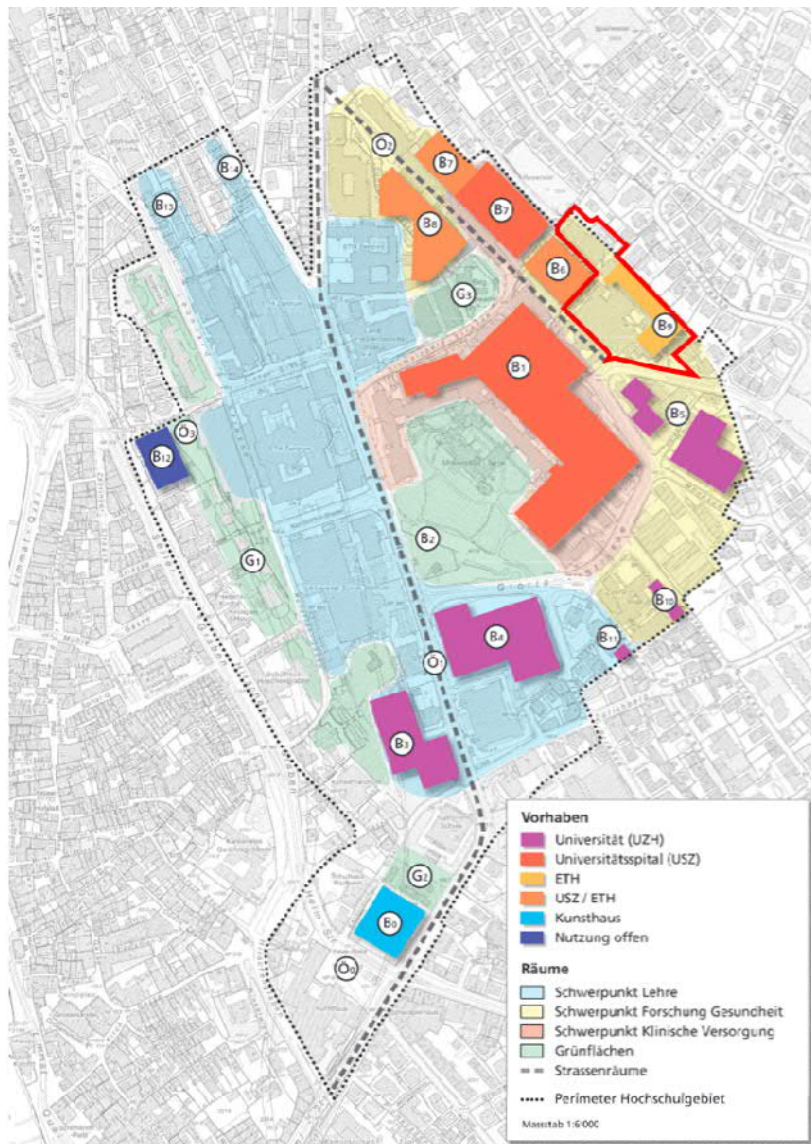


Abbildung 4: Situation Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Auszug kantonalen Richtplan. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse.

3.4 Regionaler Richtplan

Im regionalen Richtplan wird der Gestaltungsplanperimeter als Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen und als Gebiet mit Nutzungsvorgaben ausgewiesen (vgl. Abbildung 5). Gemäss dem Karteneintrag 3 (vgl. Kapitel 2.5 des Richtplantexts) dient die Hauptfunktion des Gebiets den Nutzungen Bildung, Forschung, Gesundheit und Sport.

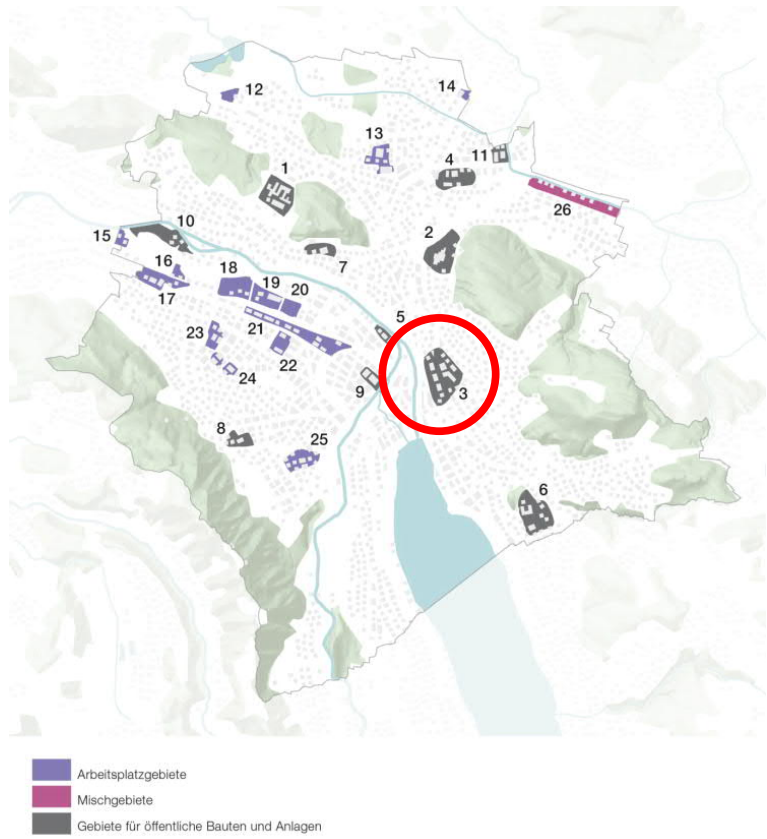


Abbildung 5: Situation Hochschulgebiet
 Zürich-Zentrum, Regionaler Richtplan
 Siedlung und Landschaft

Im Planungsperimeter finden sich Einträge auf den Richtplankarten «Verkehr» (vgl. Abbildung 6) und «Versorgung, Entsorgung» (vgl. Abbildung 7). Diese Richtplanziele werden durch die vorliegenden Plananpassungen nicht tangiert.



Abbildung 6: Ausschnitt regionaler Richtplan
 Verkehr (Stand 30. März 2022)

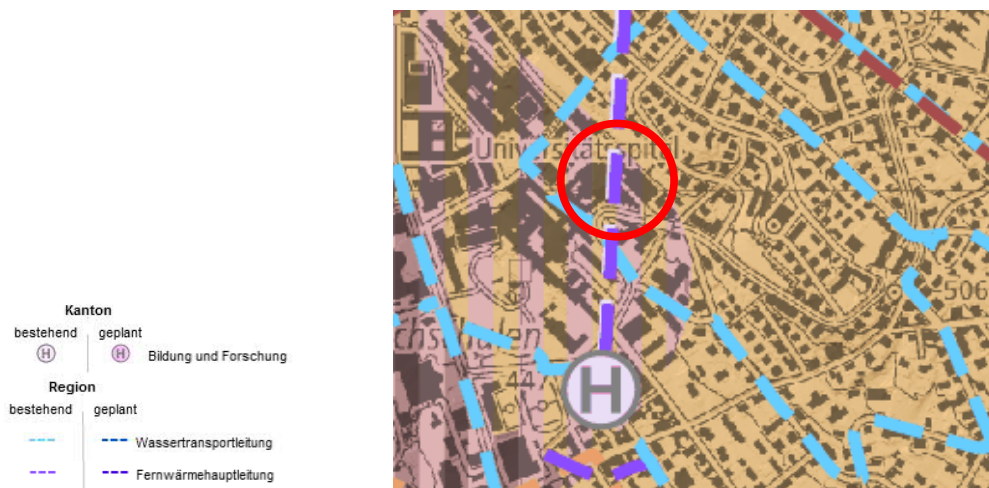


Abbildung 7: Ausschnitt regionaler Richtplan Versorgung, Entsorgung (Stand 30. März 2022)

3.5 Kommunalen Richtplan

3.5.1 Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Das Planungsgebiet ist nicht direkt von Festlegungen im kommunalen Richtplan (Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2022; GRB Nr. 3812/2021) tangiert. Die beabsichtigte Teilrevision ist damit auf die Vorgaben aus dem kommunalen Richtplan abgestimmt.



Abbildung 8: Ausschnitt kommunaler Richtplan (Stand 10. April 2021)

3.6 Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen

3.6.1 PBG-Teilrevision vom 14. September 2015 (Harmonisierung der Baubegriffe)

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich ist noch nicht an die harmonisierten Baubegriffe gemäss der seit 1. März 2017 in Kraft stehenden Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) angepasst. Für die vorliegende Teilrevision des privaten

Gestaltungsplans «ETH Gloriastrasse» gelten die Baubegriffe gemäss PBG in der derzeit gültigen Fassung.

3.6.2 Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum

Seit September 2014 liegt der Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum verbindlich vor. Der Masterplan zeigt das langfristige Nutzungspotenzial für die drei Institutionen UZH, ETH und USZ im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum auf. Er legt anhand übergeordneter Leitsätze und Handlungsansätzen dar, wie dieses Potential qualitativ umgesetzt werden kann.

Die massgebenden Aussagen des Masterplans wurden mittlerweile mit einem Eintrag zum Hochschulgebiet Zürich-Zentrum im kantonalen Richtplan verankert (Teilrevision, Beschluss des Kantonsrates vom 13. März 2017). Die vorliegende Teilrevision ist somit sowohl mit den Aussagen des Masterplans als auch den Inhalten des Masterplans im kantonalen Richtplan abgestimmt.

4 Sachthemen/Auswirkungen

Nachfolgend sind wichtige Grundlagen und Untersuchungen kurz umschrieben und deren Auswirkungen durch die vorliegende Planung erläutert.

4.1 Bauzonenkapazität- und Reserve

Die Bau- und Zonenordnung bestimmt die mögliche Gesamtkapazität an baulichen Nutzflächen für die Stadt Zürich. Damit gibt die BZO auch den Rahmen für das mögliche Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum vor. Das Gestaltungsplangebiet ist der Zone Oe5 zugewiesen. Die Zone ist zugunsten des Gestaltungsplans suspendiert.

Mit der vorliegenden Teilrevision bleibt die zulässige Baumasse bzw. Geschossfläche unverändert. Die GP-Teilrevision hat somit keine Auswirkungen auf die Bauzonenkapazität- und Reserve der Stadt Zürich.

4.2 Mehrwertausgleich

Mit der Planungsmassnahme entsteht nach den Vorschriften des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG)³ kein Mehrwert, der eine Abgabepflicht auslöst. Entsprechend wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

³ Vom 28. Oktober 2019, LS 700.9

4.3 Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz

4.3.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz ISOS

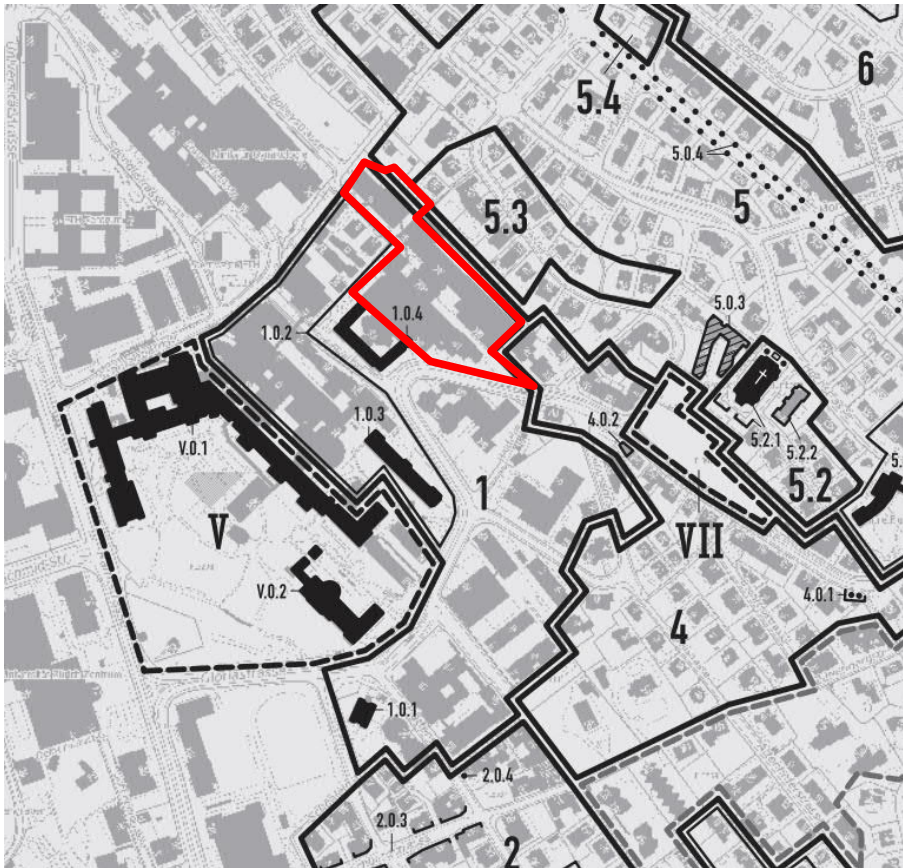


Abbildung 9: Ausschnitt ISOS-Aufnahmeplan, Fluntern, Hochschulquartier, Kreis 7, Gemeinde Zürich, Kanton Zürich. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse.

Der Gestaltungsplanperimeter befindet sich im ISOS-Gebiet 1 von Zürich-Fluntern, dem Hochschulquartier (vgl. Abbildung 9). Das Gebiet wird beschrieben als «in ständigem Wandel begriffenes grossflächiges Areal auf breiter Hangterrasse und steilem Hang; von Spitalpark aufgelockerte, heterogene Bebauung aus grossvolumigen, meist qualitätsvollen Krankenhaus- und Hochschulinstituts-Bauten mit diversen Erweiterungen sowie von der Spitalverwaltung genutzten Villen gehobenen Anspruchs an der Schmelzberg- und Physikstrasse, vorwiegend 20. Jh., älteste Bauten, 1830er-Jahre».

Das Gebiet wird als Ortsbildteil mit ursprünglicher Substanz und ursprünglichem Charakter beurteilt. Es weist keine besonderen räumlichen Qualitäten auf, besitzt dafür aber besondere architekturhistorische Qualitäten und hat eine hohe Bedeutung in Bezug auf das Ortsbildganze. Für das Gebiet wird das Erhaltungsziel C, «erhalten des Charakters», definiert. Charaktererhaltung bedeutet gemäss ISOS-Erläuterungen, das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren und die für den Charakter wesentlichen Elemente integral zu erhalten.

Zu den einzelnen Gebäuden innerhalb des Gestaltungsplanperimeters macht das ISOS keine Aussagen. Einzelne, auf den Erhalt des Gebietscharakters abgestimmte Neubauprojekte sind mit dem ISOS-Eintrag vereinbar. Der Gestaltungsplan ist eingebettet in die Masterplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, welche eine qualitätsvolle Entwicklung mit einer Gesamtsicht über das Gebiet gewährleistet. Er ist konform mit den

Aussagen des ISOS und bleibt es auch mit geringfügig veränderter Anordnung der Kubatur.

4.3.2 Denkmalschutz

Im Gestaltungsplangebiet befindet sich das Schutzobjekt von kommunaler Bedeutung «Scherrer Hörsaal». Das Objekt wird erhalten und ist in den bestehenden Gestaltungsplanvorschriften in Art. 4 namentlich als Bestandteil der Überbauung aufgeführt. Mit der vorliegenden Teilrevision entstehen keine Auswirkungen auf das Schutzobjekt.

4.3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich der vorliegenden Revision tangiert keine kommunalen und überkommunalen Schutzgebiete und keine Natur- und Landschaftsschutzinventare.

4.4 Umwelt

4.4.1 Lokalklima

Gemäss Planhinweiskarte des Kantons Zürich liegt der Gestaltungsplanperimeter gerade noch im mässigen Einflussbereich eines nächtlichen Kaltluftvolumenstroms. Das Areal erfährt um 4 Uhr morgens eine mässige Überwärmung mit einem Wärmeinseleffekt von etwa 2.4° C. Laut der Klimaszenarienkarte gab es während der Referenzperiode 1961 – 1990 am Standort durchschnittlich 12.4 Hitzetage ($T_{max} \geq 30^{\circ} C$); bis ins Jahr 2040 wird mit einer Zunahme auf jährlich 33 Hitzetage gerechnet.

Seit Mai 2020 liegt die Fachplanung Hitzeminderung der Stadt Zürich vor und ist als Planungsgrundlage zu berücksichtigen.

Das Planungsgebiet liegt gemäss dem Teilplan Hitzeminderung im Massnahmengebiet 2, in dem eine Verbesserung der bioklimatischen Situation am Tag notwendig ist. Das Gebiet wird dem Stadtstrukturtyp 7 «institutionelle Einrichtung» zugeordnet. Eine konkrete Wirkungsanalyse mit Handlungsansätzen liegt für diesen Stadtstrukturtyp allerdings nicht vor. Empfohlen sind demnach Handlungsansätze allgemeiner Natur, die sich wiederkehrend in den verschiedenen Stadtstrukturtypen als wirksam zeigen und auf die Tagsituation beziehen:

- Bäume (Beschattung auf Verkehrs-, Grün-, Gebäudeflächen)
- Wasser in Stadträumen (bewegt und Retention)
- Fassadenbegrünung
- Entsiegelung
- Dachgarten
- Eigenverschattung neuer Gebäude, unter bestimmten Umständen

Die Teilpläne Entlastungssystem und Kaltluftsystem enthalten für das Planungsgebiet keine Aussagen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird kein zusätzlicher Boden verbraucht und die bereits bestehenden Qualitäten auf dem Areal bleiben erhalten. In Art. 12 der bestehenden Gestaltungsplanvorschriften sind die begrünte Gestaltung von Dachflächen und Aussenräumen festgeschrieben. Art. 18 Abs. 2 sichert den Erhalt von bestehenden Bäumen und Hecken. Gemäss Art. 20 Abs. 1 ist Regenwasser in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen. Diversen Handlungsansätzen aus der Fachplanung Hitzeminderung wird somit Rechnung getragen.

4.5 Weitere Sachthemen und ihre Auswirkungen

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme sieht keine Änderung vor, die einen relevanten Einfluss haben könnte auf die Archäologie, den Verkehr und die Erschliessung, die Freiraumversorgung, die öffentliche Infrastruktur, den Hochwasserschutz und Oberflächenabfluss, Massenbewegungen, belastete Standorte und Bodenverschiebungen, die Luft, das Grundwasser, den Gewässerschutz und die Wassernutzung, ökologische Vernetzungskorridore, den Lärmschutz, die Störfallvorsorge, Energie, nichtionisierende Strahlung, Abfälle, Neobiota, den Boden und den Wald.

5 Interessensabwägung

Mit der vorliegenden Teilrevision des rechtskräftigen Gestaltungsplans «ETH Gloriastrasse» wird die maximale Höhenkote des Baufeldes ETZ um 0.20 m erhöht und auf den gebauten Bestand angepasst und die fehlerhafte Vermessung des Baufelds ETZ bereinigt. Die Auswirkungen der Teilrevision auf die relevanten Sachthemen wurden in Kapitel 4 erläutert. Eine weiterführende Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Themen des Gestaltungsplans fand bereits im Planungsbericht zum Gestaltungsplan vom 7. August 2014 statt.

Da mit der Heraufsetzung der maximalen Höhenkote um 0.20 m lediglich die Realisierung der Volumina der bestehenden Dachaufbauten inkl. einer zusätzlichen Wärmedämmung ermöglicht werden soll und ansonsten keine weiteren baulichen Veränderungen vorgesehen resp. ermöglicht sind, können die Auswirkungen der Teilrevision insgesamt als marginal bezeichnet werden. Sämtlichen zu berücksichtigenden Interessen wird somit weiterhin ausreichend Rechnung getragen.

6 Verfahren

6.1 Untergeordnete Raumwirksamkeit

Bei der leichten Erhöhung der Gebäudehöhe (Dachaufbauten auf Baufeld ETZ) um 0.20 m und der Bereinigung der Massdifferenzen im Grundriss handelt es sich um eine geringfügige Änderung.

Aufgrund der dadurch entstehenden, untergeordneten Raumwirksamkeit der Revision, kann gemäss Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung auf eine öffentliche Auflage verzichtet und das Geschäft direkt zur Festsetzung eingereicht werden.

6.2 Festsetzung Gemeinderat

Die Teilrevision bedarf der Festsetzung durch den Gemeinderat.

6.3 Weiteres Verfahren

Referendums- und Stimmbeschwerdefrist

Nachdem der Gemeinderat die Teilrevision festgesetzt hat, wird die Referendumsfrist (60 Tage) und die Frist für den Rekurs in Stimmrechtssachen (5 Tage) angesetzt. Diese beginnen gleichzeitig.

Genehmigung Kanton

Sind die beiden Fristen ungenutzt verstrichen oder ein allfälliges Referendum bzw. ein allfälliges Stimmrechtsrekursverfahren abgeschlossen, verfügt die kantonale Baudirektion die Genehmigung der Teilrevision.

Rekursfrist

Mit Bekanntmachung der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion wird die Gestaltungsplan-Teilrevision während 30 Tagen zum Rekurs aufgelegt.

Inkraftsetzung

Ist die Rekursfrist ungenutzt verstrichen oder sind allfällige Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, setzt der Stadtrat die Gestaltungsplan-Teilrevision in Kraft. Der Stadtratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung wird während 30 Tagen zum Rekurs aufgelegt. Wird kein Rechtsmittel gegen die Inkraftsetzung ergriffen, erlangt die Vorlage ihre Rechtskraft.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Situation Katasterplan mit dem Grundstück Kat.-Nr. FL3640 an der Gloriastrasse 34. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse. Quelle: maps.zh.ch	9
Abbildung 2: Luftbilddaufnahme des Grundstücks FL3640. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse. Quelle: maps.zh.ch	9
Abbildung 3: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan für das Grundstück FL3640. Schwarz punktiert: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse.	10
Abbildung 4: Situation Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Auszug kantonaler Richtplan. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse.	12
Abbildung 5: Situation Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Regionaler Richtplan Siedlung und Landschaft	13
Abbildung 6: Ausschnitt regionaler Richtplan Verkehr (Stand 30. März 2022)	13
Abbildung 7: Ausschnitt regionaler Richtplan Versorgung, Entsorgung (Stand 30. März 2022)	14
Abbildung 8: Ausschnitt kommunaler Richtplan (Stand 10. April 2021)	14
Abbildung 9: Ausschnitt ISOS-Aufnahmeplan, Fluntern, Hochschulquartier, Kreis 7, Gemeinde Zürich, Kanton Zürich. Rot: Geltungsbereich privater GP ETH Gloriastrasse.	16

